



Der Landesbehindertenbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Die Vorsitzende

per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/4503

Ihr Zeichen: L 21  
Ihre Nachricht vom: 11.05.2015

Mein Zeichen: LB 3  
Meine Nachricht vom: -

Bearbeiter/in: Frank Dietrich

Telefon (0431) 988-1625  
Telefax (0431) 53004 1625  
Frank.Dietrich@landtag.ltsh.de

05. Juni 2015

**Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zum Entwurf eines Gesetzes nur Novellierung der Landesbauordnung**  
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/2778

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Übersendung des Gesetzesentwurfes zur Änderung der Landesbauordnung und die Möglichkeit einer Stellungnahme bedanke ich mich.

Zum Entwurf nehme ich wie folgt Stellung:

§ 2 (2)

Die Konkretisierung des Begriffes „barrierefrei“ wird begrüßt, da die Klarstellung um die hierbei verpflichtende kumulative Zugänglichkeit und Nutzbarkeit sinnvoll und nutzergerecht ist.

§ 40

§ 40 (4) Satz 3 bitte ich zu ergänzen um die Formulierung „Dieser Aufzug muss ....barrierefrei erreichbar und nutzbar sein“.

Nur so werden die Maßgaben nach dem „Zwei-Sinne-Prinzip“ mit berücksichtigt, und auch seh- und hörbehinderten Menschen eine barrierefreie Nutzung von Aufzügen ermöglicht.

Durch den in § 52 weggefallenen ehemaligen Absatz 4 und somit auch die Veränderung des § 40 (4) durch die ebenso weggefallene Benennung der in § 52 Abs. 3 genannten Anlagen und Einrichtungen können Nachteile der Barrierefreiheit dort entstehen, wo Aufzüge nicht aufgrund geringerer Geschosshöhen gesetzlich erforderlich sind.

Insofern wird vorgeschlagen, dem neuen § 40 Abs. 4 folgenden Satz 4 anzuhängen:

„ §52 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend“.

## § 50

Die im Vorfeld vorgeschlagene Konkretisierung im § 50 Absatz 10 dahingehend, dass neu errichtete Stellplätze und Garagen von den zugeordneten Gebäuden aus barrierefrei erreichbar und nutzbar sein müssen, wurde berücksichtigt. Dies wird von hier sehr begrüßt. Besonders wichtig ist hierbei die barrierefreie Nutzung ausgewiesener barrierefreier Stellplätze um das Kraftfahrzeug herum unter der Berücksichtigung von entsprechenden Bewegungsflächen.

## § 52

Bei der in Absatz 2 angedachten Formulierung einer „zweckentsprechenden Nutzung“ sollte der „erforderliche Umfang der Barrierefreiheit“ konkretisiert werden. Auch die Anzahl der barrierefreien Toilettenräume und Stellplätze sollte konkretisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Dietrich